

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5463

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Gebührenreglement, Änderung

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Gebühren erfordern, soweit es sich nicht um reine Kanzleigebühren (Kopien etc.) handelt, eine Regelung auf Reglementsstufe, d. h. durch die Legislative.

Da Änderungen des Gebührenreglements vom 1. Juli 2008 (GebR, ISR 154.11) jeweils einen Beschluss des Parlaments erfordern, werden notwendige Änderungen gesammelt und nach Möglichkeit zu höchstens einer Vorlage pro Jahr zusammengefasst, auch wenn die einzelnen Änderungen inhaltlich keinen direkten Zusammenhang haben.

Die einzelnen beantragten Änderungen

Artikel 21

Ende 1998 ist die Einheimischenvergünstigung auf Billetten des öffentlichen Verkehrs auf Bundesebene abgeschafft worden. Seit 1999 gibt es für die Gemeinden keine gesetzliche Verpflichtung mehr, Einheimischenausweise an die Bevölkerung abzugeben. Weil jedoch Transport-, Freizeit- oder Kulturinstitutionen im Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli weiterhin Vergünstigungen an die einheimische Bevölkerung gewährten und gewähren, wenn ein Wohnsitz in der Region mittels Einheimischenausweis belegt werden konnte bzw. kann, geben die Gemeinden bis heute weiterhin Einheimischenausweise ab.

Da der Bund noch über eine grössere Menge an Blanko-Einheimischenausweisen verfügte, konnten die Gemeinden bis Ende 2018 noch Ausweiskarten beziehen. Diese dürften bis und mit Wintersaison 2020/2021 reichen. Eine Arbeitsgruppe des Vereins Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber Interlaken-Oberhasli unter Leitung von Vereinssekretär Philipp Goetschi, in der neben Grindelwald, Lauterbrunnen und Wilderswil auch Interlaken durch Einwohnerdienstleiterin Bettina Gottier vertreten war, kam zum Schluss, dass die Gemeinden auch weiterhin Einheimischenausweise abgeben sollten. Der Gemeinderat stützt diese Einschätzung. Neben einer neuen Gestaltung des Ausweises machte die Arbeitsgruppe auch Empfehlungen an die Gemeinden für eine einheitliche Handhabung in allen Gemeinden des Verwaltungskreises. Vorliegend von Interesse ist dabei die Empfehlung an die Gemeinden, den Einheimischenausweis für 15 Franken abzugeben, wobei die jährliche Erneuerung (Wohnsitzbestätigung) wie bisher kostenlos bleiben soll. Neu werden Kinder nicht mehr in den Ausweis eines oder beider Elternteile aufgenommen, weshalb die Arbeitsgruppe empfiehlt, den Einheimischenausweis an Personen bis zum vollendeten 15. Altersjahr gratis auszugeben.

Ein Abgabepreis von CHF 15.00 ist dem Ausgabeaufwand beim Bereich Einwohnerdienste, aber auch dem möglichen Nutzen für die Inhaberinnen und Inhaber angemessen. Da neu auch Kinder einen eigenen Ausweis benötigen, sollte im Gebührenreglement auch festgehalten werden, dass der Einheimischenausweis für Kinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr wie von der Arbeitsgruppe empfohlen gratis abgegeben wird.

Artikel 26

Absatz 2

Da sich "pro m² und Tag" nicht auf alle Buchstaben dieses Absatzes bezieht, ist eine Streichung in der ersten Zeile vorzunehmen.

Absatz 2 Buchstabe c

Für Reisebusparkplätze werden bereits heute 20 Franken pro Tag verlangt, was im Reglement ergänzt werden sollte, mit der Präzisierung, dass für die Benützung von *PW*-Parkplätzen 10 Franken pro Tag verlangt werden.

Absatz 8

Mit der Regelung bezüglich Grabarbeiten im neuen Artikel 46a (siehe weiter unten) ist der Verweis in Absatz 8 anzupassen.

Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe e neu

Immer häufiger werden in Zusammenhang mit Bauvorhaben Ausnahmegewilligungen eingereicht. Mit einer Ausnahmegewilligung wird von der reglementarischen Grundordnung abgewichen, wodurch die Gesuchstellenden einen Vorteil für ihr Bauvorhaben erhalten. Eine bescheidene Abgeltung dieses Vorteils über eine Bewilligungsgebühr von 50 bis 500 Franken rechtfertigt sich.

Beispiel 1

Bei einem Umbau eines alten Gebäudes kann die Raumhöhe gemäss Artikel 67 Absatz 1 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BV, BSG 721.1) von 2,3 m nicht eingehalten werden. Formell ist eine Ausnahme für das Unterschreiten der Mindesthöhe nötig. Die Raumhöhe in einem bestehenden Gebäude zu erhöhen ist kaum möglich. Hier würde eine Gebühr von 50 Franken fällig.

Beispiel 2

Bei einem Neubau wünschen die Gesuchstellenden eine Unterschreitung des Strassenabstandes und/oder der Baulinie, wodurch ein grösseres Raumvolumen möglich ist. Dieser Vorteil würde mit bis zu 500 Franken abgegolten.

Artikel 44 Absatz 2a (neu)

Nach dem aktuellen Gebührenreglement kann der Aufwand von Verwaltungspersonal im Zusammenhang mit einer Begleitung von Projektentwicklungen, Bauprojekten im Rahmen eines Gutachterverfahrens, Workshops oder dergleichen nicht weiterverrechnet werden. Der Verwaltungsaufwand kann jedoch umfangreich sein.

Artikel 46

Im heutigen Artikel 46 fehlt die eigentliche Gebühr für die Ausstellung der Bewilligung, weshalb der Artikel neu gefasst wird.

Absatz 1

Analog zum Ausfertigen von Bauentscheiden wird für Bewilligungen zur Beanspruchung von öffentlichem Terrain die Aufwandgebühr II angewendet.

Absatz 2

Neben der Gebühr für die Ausstellung der Bewilligung soll neu eine Grundgebühr für die Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain für Baustelleninstallationsplätze erhoben werden. Bei Installationsplätzen, die nur wenig öffentliches Terrain während kurzer Zeit beanspruchen, lohnt es sich nicht, separat eine Rechnung für die effektive Fläche und Dauer zu stellen. Der Verwaltungsaufwand übersteigt die Gebühreneinnahmen. Mit einer Grundgebühr soll eine Gleichbehandlung der Gesuchstellenden erzielt werden.

Absatz 3

Die Aufzählung ist an Artikel 26 Absatz 2 GebR angelehnt. Zudem wird die Gebühr für die Beanspruchung von gebührenpflichtigen Parkfeldern ergänzt. Die Benützungsg Gebühr nach Absatz 3 kommt zusätzlich zur Grundgebühr von Absatz 2 zur Anwendung, wenn die Berechnung der Benützungsg Gebühr nicht einen Bagatellbetrag ergibt.

Artikel 46a (neu)

Absatz 1

Analog zu Artikel 46 wird auch hier die Aufwandgebühr II zum Ausfertigen von Bauentscheiden für Bewilligungen von Grabenaufbrüchen auf öffentlichem Terrain angewendet.

Absatz 2

Infolge der immer dichteren Bauweise sind vermehrt Baugrubensicherungen nötig. Spundwände und Erdanker aller Art können nach Bauvollendung nicht immer entfernt werden und bleiben im Boden. Diese stellen im Erdreich des öffentlichen Terrains vermehrt Hindernisse dar. Daher soll eine Gebühr für Komponenten von Baugrubensicherungen erhoben werden, die nicht mehr entfernt werden.

Artikel 56a (neu)

In jüngster Vergangenheit häuften sich die Anzeigen für Straftaten, vor allem bezüglich Sachbeschädigungen an gemeindeeigenen Liegenschaften. Strafanzeigen bringen einen grossen Verwaltungsaufwand mit sich. Des Weiteren sind meist Aufwendungen des Bereichs Infrastruktur wie Reinigungen oder dergleichen nötig. Mit Artikel 56a wird festgelegt wie diese Kosten berechnet werden.

Artikel 56b (neu)

Die Liegenschaftsverwaltung verwaltet rund 500 elektronisch programmierbare Schlüssel. Mechanische sind es deutlich mehr. Es musste vermehrt festgestellt werden, dass die Rückgabe bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Auslaufen einer Bewilligung nicht immer klappt. So werden z. B. Schlüssel unter Lehrpersonen weitergegeben, ohne dass eine Meldung an die Liegenschaftsverwaltung erfolgt. Mit einem Depotsystem kann dem entgegengewirkt werden. Ein Depot von 50 Franken wird nur auf elektronisch programmierbaren Schlüsseln erhoben. Ein neues elektronisches Medium kostet mit dem Programmierungsaufwand rund 100 Franken. Gemäss Schlüsselquittung wird beim Ersatz des Mediums bereits heute eine Gebühr von 100 Franken fällig. Die rechtliche Grundlage fehlte jedoch noch.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf den 1. September 2021 in Kraft, d. h. den ersten Monatsersten dreissig Tage nach der Publikation des Beschlusses des Grossen Gemeinderats.

Finanzielles

Die vorgeschlagenen Reglementsänderungen werden zu keiner merklichen Veränderung der Gebühreneinnahmen führen.

Antrag:

Die Änderung der Artikel 21, 26, 36, 44, 46, 46a, 56a und 56b des Gebührenreglements vom 1. Juli 2008 wird genehmigt. Sie tritt auf den 1. September 2021 in Kraft.

Interlaken, 12. Mai 2021

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär a. i.

Entwurf Reglementsänderung

Gebührenreglement

(Änderung)

29. Juni 2021

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999, beschliesst:

I.

Das
Gebührenreglement

vom 1. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

Artikel 21 Ausweise

¹ ...

² Ausstellung Einheimischenausweis

~~CHF 10.—~~

a) für Personen nach Vollendung des 15. Altersjahrs

CHF 15.—

b) für Personen bis zur Vollendung des 15. Altersjahrs

kostenlos

³ Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis

kostenlos

Artikel 26 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

¹ Erteilung der Bewilligung, einmalige Grundgebühr

CHF 50.—

² Benützungsgebühr ~~pro m² und Tag~~:

a) befestigter Boden (vorbehalten bleibt Buchstabe c), pro m²/Tag

CHF 1.—

b) unbefestigter Boden, pro m²/Tag

CHF –.50

c) auf gebührenpflichtigen Parkplätzen

pro PW-Parkplatz/Tag

CHF 10.—

pro Reisebus-Parkplatz/Tag

CHF 20.—

³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.— (ohne Grundgebühr)

⁴ Für kommerzielle Anlässe gelten die doppelten Ansätze der Absätze 2 und 3.

⁵ Für spezielle Fälle (längere Benützungsdauer, überdurchschnittlicher Flächenbedarf) kann eine im Einzelfall zu bestimmende Pauschalgebühr erhoben werden.

⁶ Zeitlich beschränkte Werbung (temporäre Strassenreklamen, Banderolen etc.)

a) Bewilligungsgebühr

CHF 40.—

b) Benützungsgebühr, pro Woche und Strassenreklame, Banderole

CHF 20.—

⁷ Bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden und für Wahlveranstaltungen lokal oder regional kandidierender politischer Parteien sowie für stationäre, nicht kommerzielle Kurzanlässe zugunsten der Bevölkerung wird keine Gebühr nach Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b erhoben.

⁸ Für das Marktwesen gilt Artikel 27, für Bauplatzinstallationen, Grabarbeiten und dergleichen die Artikel 46 und 46a.

Artikel 36 Bauentscheid

¹ Behandlung in Baukommission

Aufwandgebühr II

² Amtsbericht und Antrag an Bewilligungsbehörde

Aufwandgebühr II

- ³ Weitere Bewilligungen:
- a) ...
 - b) ...
 - c) Strassenanschlussbewilligung Aufwandgebühr II
 - d) Beanspruchung öffentliches Terrain und Grabenaufbrüche Aufwandgebühr II
 - e) (neu) Ausnahmebewilligungen, pro Ausnahme CHF 50.00 bis CHF 500.00
- ⁴ Ausfertigen und Eröffnen des Bauentscheides Aufwandgebühr II

Artikel 44 Planung, ausgelöst durch ein Bauvorhaben

- ¹ Ausarbeiten oder Abändern einer Überbauungsordnung Aufwandgebühr II
- ² Abändern der baurechtlichen Grundordnung Aufwandgebühr II
- ^{2a} (neu) Begleitung von Projektentwicklungen und Bauprojekten im Rahmen eines Gutachterverfahrens, Workshops oder dergleichen. Aufwandgebühr II
- ³ Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags.

Artikel 46 Bauplatzinstallationen auf öffentlichem Grund

- ~~¹ Benützung von öffentlichem Terrain für Bauplatzinstallationen und dergleichen pro m² und Monat CHF 4.—~~
- ~~² Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen sind der Gemeinde zusätzlich die entgangenen Parkgebühren zu ersetzen.~~
- ¹ Erteilung der Bewilligung für Baustelleninstallationen und dergleichen Aufwandgebühr II
- ² einmalige Grundgebühr CHF 20.—
- ³ Benützungsg Gebühr pro m² und Monat:
 - a) befestigter Boden (vorbehalten bleibt Buchstabe c) pro m²/Monat CHF 4.—
 - b) unbefestigter Boden pro m²/Monat CHF 4.—
 - c) auf gebührenpflichtigen Parkfeldern pro Parkplatz/Tag CHF 10.—

Artikel 46a (neu) Grabarbeiten auf öffentlichem Grund

- ¹ Erteilung der Bewilligung für Grabarbeiten und dergleichen Aufwandgebühr II
- ² Komponenten von Baugrubensicherungen, die nicht mehr entfernt werden
 - a) Erdanker aller Art, pro Anker CHF 50.—
 - b) Spundwände, pro Spundbohle CHF 5.—

Artikel 56a (neu) Strafanzeigen

- a) Verwaltungsaufwand Aufwandgebühr II
- b) Reinigung und dergleichen Aufwandgebühr I

Artikel 56b (neu) Schlüssel

- ¹ Depot für elektronisch programmierbare Schlüssel zu Schliessanlagen von Gemeindeliegenschaften CHF 50.—
- ² Gebühr beim Verlust eines elektronisch programmierbaren Schlüssels CHF 100.—
- ³ Gebühr beim Verlust eines mechanischen Schlüssels CHF 50.—

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. September 2021 in Kraft.